



IHK-Newsletter
International

März 2024

Inhaltsverzeichnis:

Allgemeines	Seite
• EU-Zollreform	2
• Neue Allgemeine Genehmigung Nr. 42	2
• Einfuhranmeldungen von Postsendungen	2
• Leitlinien für die Kontrolle von Ausfuhren mit doppeltem Verwendungszweck	2
• Proof of Union Status IT-Systems	3
• Regionales Übereinkommen	3
• No-Russia-Klausel in Verkaufsverträgen	3
• Handbuch Ausfuhrgenehmigungen, Genehmigungscodierungen, elektronische Abschreibung	4
• Erste FAQ-Liste der DEHSt zu CBAM	4
Länder	
• EU – Embargomaßnahmen	4
• EU – Antidumpingmaßnahmen	5
• Frankreich - Neues zur Beschäftigung von Mitarbeitenden	5
• Ghana - Emissionsgesetz seit Februar 2024	6
• Großbritannien - Border Target Operating Model	6
• Marokko - Untersuchung einer Schutzmaßnahme für Faserplatten	6
• Südafrika – Änderungen bei den Einfuhrabgaben	6
• USA - Antidumpingzölle auf Zinnwalzprodukte aufgehoben	7
Messen und Veranstaltungen	
• Botschafterdialog Zentralasien und die kaspische Region am 12. März 2024	7
• Das neue Lieferkettengesetz: Infos und Tipps zur rechtskonformen Umsetzung am 20.03.2024	8
• Spotlight Internationalisierung: EEN - International erfolgreich vernetzt am 21.03.2024	8
• Hessischer Firmengemeinschaftsstand auf der Baufachmesse „BIG 5 Global 2024“ in Dubai	8
Hintergrund	
• Das geht net, weil...	8
Enterprise Europe Network (EEN)	
• Geschäftspartner im Ausland gesucht?	9
Veröffentlichungen	
• German American Business Outlook 2024	9
• Geschäftsklimaumfrage China 2024	9
Auslandshandelskammern (AHK)	
• Wirtschaftsausblick Finnland	10
Ansprechpartner	11
Impressum	12

EU-Zollreform

Die Mitglieder des Binnenmarktausschusses des Europäischen Parlaments haben einen Bericht zur Reform des EU-Zollkodex angenommen ([Pressemeldung](#) vom 22.02.2024). Hintergrund des Berichts ist der Vorschlag der Kommission zur Reform des EU-Zollkodex aus dem Mai 2023.

Die Reform zielt laut EU-Kommission darauf ab, die Zollbehörden zu entlasten, die aufgrund des exponentiellen Wachstums des E-Commerce und vieler neuer Produktstandards, Verbote, Verpflichtungen und Sanktionen, die die EU in den letzten Jahren eingeführt hat, unter enormem Druck stehen.

Der Bericht wurde im Ausschuss mit 34 Stimmen dafür, 0 Stimmen dagegen und 5 Enthaltungen angenommen. Er wird nun auf einer der nächsten Plenartagungen (voraussichtlich im März) zur Abstimmung gestellt und stellt den Standpunkt des Parlaments in erster Lesung dar. Das neue Parlament wird sich nach den Europawahlen vom 06. bis 09.06.2024 mit dem Dossier befassen. (Quelle: DIHK/EU)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Neue Allgemeine Genehmigung Nr. 42

Am 20.02.2024 hat das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) die neue [Allgemeine Genehmigung Nr. 42](#) bekanntgegeben.

Diese umfasst den Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausfuhr von Gütern des Anhangs XXXIX der Russland-Embargoverordnung sowie die Erbringung der in Art. 5n Abs. 1 bis 3a der Russland-Embargoverordnung beschriebenen Dienstleistungen.

Für die Anmeldung in ATLAS-Ausfuhr steht ab sofort folgende Codierung zur Verfügung:
X842/A42: „Allgemeine Genehmigung Nr. 42“ (Quelle: BAFA/Zoll)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Einfuhranmeldungen von Postsendungen

Die Generalzolldirektion (GZD) teilt in ihrem Schreiben vom 09.02.2024 mit, dass ab dem 01.04.2024 die Nutzung der Internetzollanmeldung für Post- und Kuriersendungen (IPK) für gewerbliche Anmelder verpflichtend wird. Mit dieser Änderung werden die EU-Vorgaben zur Digitalisierung bei Zollanmeldungen realisiert. Die Änderungen betreffen Wirtschaftsbeteiligte, die nicht am ATLAS-Verfahren teilnehmen oder einen Dienstleister beauftragen.

Die IPK wird mit der neuen Fachanwendung ATLAS-IMPOST umgesetzt. Ab dem 01.04.2024 ist die Abgabe von mündlichen Zollanmeldungen für Postsendungen bis 150 Euro damit nicht mehr zulässig.

Die Änderung wird laut GZD im März auf www.zoll.de veröffentlicht.

Allgemeine Informationen finden Sie auf der Zoll-Webseite unter: [ATLAS-IMPOST](#) und [IPK](#). (Quelle: Zoll/DIHK)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Leitlinien für die Kontrolle von Ausfuhren mit doppeltem Verwendungszweck

Am 17.01.2024 hat die EU-Kommission neue [Leitlinien für die Kontrolle von Ausfuhren mit doppeltem Verwendungszweck](#) veröffentlicht. Ziel ist es, die Transparenz durch einen verstärkten Informationsaustausch über die Genehmigungsentscheidungen der Mitgliedstaaten im Bereich der Ausfuhrkontrolle zu erhöhen. Die Leitlinien wurden mit den Sachverständigen der Mitgliedstaaten vereinbart und legen das Verfahren für die

Erhebung von Genehmigungsdaten durch die Europäische Kommission und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Einzelnen fest. (Quelle: DIHK/EU)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Proof of Union Status IT-Systems

Zum 01.03.2024 wird das elektronische System Proof of Union Status (PoUS) eingeführt, das die bisherigen EU-weiten T2L- bzw. T2LF-Dokumente in Papierform ersetzt. Diese Dokumente dienten bisher dem [Nachweis des Unionscharakters](#) von Waren innerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union, insbesondere im Seeverkehr. Ab dem genannten Datum ist die Ausstellung dieser Dokumente ausschließlich in elektronischer Form möglich. Die Nachweismöglichkeit des Unionsstatus mit Handelsdokumenten in Form von Beförderungspapieren oder Rechnungen bleibt für Waren bis zum 15.08.2025 weiterhin unverändert bestehen. Ab dem 16.08.2025 werden Nachweise mit Handelsdokumenten für Waren ab 15.000 € über das PoUS System digital erfasst. Nachweise mit Handelsdokumenten für Waren, mit oder ohne Bewilligungsverfahren, unter 15.000 € sind auch nach dem 16. August 2025 in Papierform unverändert möglich.

Derzeit ist die Schaltfläche für PoUS im EU-Trader-Portal noch nicht aktiviert. Nach dem aktuellen Informationsstand müssen die Prozesse manuell erfasst oder durch einen XML-Upload übermittelt werden. Es besteht bisher keine Möglichkeit einer Schnittstellennutzung. Der deutsche Zoll weist darauf hin, dass der Nachweis des Unionsstatus mithilfe von T2L- oder T2LF-Daten auch nachträglich erfolgen kann. Statusnachweise T2L oder T2LF, die nachträglich ausgestellt wurden, werden im PoUS-System eindeutig mit dem Vermerk "Nachträglich ausgestellt" in roter Schrift gekennzeichnet. Bei konkreten Schwierigkeiten empfehlen wir Ihnen sich direkt an das zuständige HZA zu wenden. (Quelle: DIHK/Zoll)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Regionales Übereinkommen

Die Europäische Kommission veröffentlichte im Amtsblatt L/2024/390 den Beschluss Nr. 1/2023 des Gemischten Ausschusses des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer Präferenzursprungsregeln vom 07.12.2023 zur Änderung des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln.

Damit werden alle Handelsabkommen zwischen den PEM-Handelspartnern modernisiert und so die Ursprungsregeln in diesem Abkommen flexibler und unternehmensfreundlicher gestaltet.

Diese neuen Regeln enthalten unter anderem

- einfachere produktspezifische Vorschriften
- erhöhte Toleranzwerte für Vormaterialien ohne Ursprung
- die Möglichkeit der Zollermäßigung

Die Änderungen des Übereinkommens treten am 01.01.2025 in Kraft.

Die bisher bestehenden Ursprungsregeln des Regionalen Übereinkommens und die "Übergangsregeln" oder auch "Transitional Rules" der Anlage A sind gültig bis zum Inkrafttreten der Änderungen des Übereinkommens. (Quelle: Zoll)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

No-Russia-Klausel in Verkaufsverträgen

Mit Artikel 12g der EU-Verordnung 833/2014 werden Unternehmen verpflichtet, in ihren Verträgen über den Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausfuhr von bestimmten Gütern und Technologien in Drittländer eine Klausel aufzunehmen, die die Wiederausfuhr nach Russland und die Wiederausfuhr zur Verwendung in Russland vertraglich untersagt. Diese sogenannte „No-Russia-Klausel“ gilt für Verkäufer bestimmter Güter ab dem 20.03.2024.

Um zu prüfen, ob auch Sie davon betroffen sind, sollten Sie die in Artikel 12g der EU-Verordnung 833/2014 erwähnten Güterlisten durchgehen.

Die Anhänge umfassen insbesondere folgende Güter:

- Anhang XI: insbesondere Güter zur Verwendung in der Luft- und Raumfahrtindustrie
- Anhang XX: insbesondere Fluggasturbinenkraftstoffe und Kraftstoffadditive
- Anhang XXXV: Feuerwaffen und andere Waffen
- Anhang XL: unter anderem Schaltungen, Halbleiterbauelemente, bestimmte elektrische Geräte.

Daneben sollte der Anhang I der EU-Verordnung 258/201 auf Betroffenheit überprüft werden.

Ausnahmen für eine derartige Vertragsklausel bestehen bei Vertragspartner in Ländern wie USA, Japan, Schweiz, etc.

Zudem sieht Artikel 12g eine Altvertragsklausel vor. (Quelle: DIHK/IHK)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Handbuch Ausfuhrgenehmigungen, Genehmigungscodierungen, elektronische Abschreibung

Das "[Handbuch Ausfuhrgenehmigungen, Genehmigungscodierungen, elektronische Abschreibung](#)" wurde aktualisiert. Aktueller Stand März 2024.

Das Handbuch informiert über die Online-Anmeldung und -Abschreibung genehmigungspflichtiger Ausfuhr sowie relevante Genehmigungscodierungen. Es erklärt die Codierung für Güter, die keine Ausfuhrgenehmigung benötigen, und die Rechtswirkung der Codierungen in Ausfuhranmeldungen. Anlage 2 behandelt die Codierungen für Einfuhren aus Belarus, Russland und der Ukraine angesichts der aktuellen geopolitischen Lage. (Quelle: Zoll)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Erste FAQ-Liste der DEHSt zu CBAM

Die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) hat in Ihrem Newsletter eine [FAQ-Liste](#) zum CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM) veröffentlicht. Aktuell sind nur acht Fragen und Antworten enthalten. Die Liste wird aber stetig um weitere Fragen und Antworten erweitert. (Quelle: DEHSt)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Länder

EU – Embargomaßnahmen

Belarus

[DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG \(EU\) 2024/768 DES RATES vom 26. Februar 2024](#)

Guatemala

[DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG \(EU\) 2024/455 DES RATES vom 2. Februar 2024](#)

Libyen

[DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG \(EU\) 2024/757 DES RATES vom 26. Februar 2024](#)

Republik Moldau

[DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG \(EU\) 2024/739 DES RATES vom 22. Februar 2024](#)

Russland

13. Sanktionspaket

Zum zweiten Jahrestag des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine hat die Europäische Union das nun mittlerweile 13. Sanktionspaket beschlossen.

[VERORDNUNG \(EU\) 2024/745 DES RATES vom 23. Februar 2024](#)

[DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG \(EU\) 2024/753 DES RATES vom 23. Februar 2024](#)

[VERORDNUNG \(EU\) 2024/576 DES RATES vom 12. Februar 2024](#)

Tunesien

[DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG \(EU\) 2024/426 DES RATES vom 29. Januar 2024](#)

Menschenrechtsverletzung

[DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG \(EU\) 2024/417 DES RATES vom 29. Januar 2024](#)

Terrorismus

[VERORDNUNG \(EU\) 2024/669 DES RATES vom 19. Februar 2024](#)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

EU – Antidumpingmaßnahmen

[Antidumping - Sämischleder mit Ursprung in China](#)

Die Europäische Kommission gibt das Außerkrafttreten der Antidumpingmaßnahmen bekannt.

[Antisubvention - Räder aus Aluminium mit Ursprung in Marokko](#)

Die Europäische Kommission leitet ein Antisubventionsverfahren ein.

[Antidumping - Glasfasergarne mit Ursprung in China](#)

Die Europäische Kommission leitet ein Antidumpingverfahren ein

[Antisubvention - Biodiesel mit Ursprung in Argentinien](#)

Die Europäische Kommission leitet eine Auslaufüberprüfung ein. Die Maßnahmen bestehen seit 2019.

[Antidumping - Keramikfliesen mit Ursprung in China](#)

Die Europäische Kommission verlängert die Antidumpingmaßnahmen.

[Antidumping – Palettenhubwagen mit Ursprung in China und Thailand](#)

Die Europäische Kommission verlängert die Antidumpingmaßnahmen.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Frankreich – Neues zur Beschäftigung von Mitarbeitenden

Seit Januar 2024 beträgt der französische Mindestlohn 11,65 Euro brutto, ein Anstieg von 11,52 Euro im Jahr 2023. Der monatliche Mindestlohn steigt somit auf 1.766,92 Euro brutto bei einer 35-Stundenwoche ([Decret Nr. 2023/1216](#)). Der Mindestlohn für Praktika von mindestens zwei Monaten Dauer steigt auf 4,35 Euro pro Stunde.

Die Bemessungsgrenze für Sozialversicherungsleistungen beträgt für 2024 3.864 Euro pro Monat (46.368 Euro im Jahr), ein Anstieg von 3.666 Euro im Vorjahr ([Arrêté vom 19. Dezember 2023](#)). Die Bemessungsgrenze wird bei der Berechnung von Leistungen aus der Sozialversicherung wie zum Beispiel Krankengeld oder Altersrenten relevant, aber auch für einige Beitragssätze. Sie wird in jedem Jahr neu festgelegt, unter Berücksichtigung der allgemeinen Gehaltsentwicklung.

Eine wichtige Neuerung für ausländische Arbeitgeber ohne französische Repräsentanz, die Mitarbeitende in Frankreich beschäftigen, wird zum 01.03.2024 relevant: Es wird eine Registrierungspflicht für das Unternehmen selbst geben. Eine solche Registrierung kann künftig nicht mehr an in Frankreich ansässige Beauftragte

delegiert werden. Das bestimmt der neue [Artikel L 243-1-2 des französischen Sozialgesetzbuchs](#). Diese neue Rechtslage betrifft Mitarbeitende, die dauerhaft in Frankreich arbeiten sollen und dem französischen Sozialversicherungsrecht unterstehen. Sie betrifft nicht Entsendefälle mit nur vorübergehender Beschäftigung im Land. (Quelle: Germany Trade & Invest)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Ghana – Emissionsgesetz seit Februar 2024

Seit dem 01.02.2024 muss in Ghana in bestimmten Sektoren eine Abgabe auf CO₂-Emissionen entrichtet werden. Dies hat die ghanaische Finanzbehörde (Ghana Revenue Agency, GRA) bekanntgegeben.

In den Sektoren Bau, verarbeitendes Gewerbe, Bergbau, Öl und Gas, Strom und Heizung wird eine Emissionsabgabe in Höhe von 100 Ghana-Cedi (ca. 7,50 Euro) pro Tonne Emissionen im Monat fällig. Die betroffenen Unternehmen und Personen müssen dazu monatlich eine Erklärung über die Emissionsmenge und die zu zahlende Abgabe einreichen.

Darüber hinaus sind Fahrzeughalter verpflichtet, eine jährliche Abgabe zwischen 75 und 300 Ghana-Cedi (ca. 5,60 Euro und 22,50 Euro) je nach Art des zugelassenen Fahrzeugs zu zahlen. Die Abgabe ist ausschließlich über die Webseite ghana.gov zu entrichten. Die Zahlung der Abgabe muss nachgewiesen werden, bevor man eine Straßennutzungsbescheinigung erhält.

Das dazugehörige Gesetz (Emissions Levy Act, 2023) wurde bereits im Jahr 2023 verabschiedet und am 29.12.2023 vom ghanaischen Präsidenten unterschrieben. (Quelle: Germany Trade & Invest)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Großbritannien – Border Target Operating Model

Mit dem Border Target Operating Model (BTOM) informiert Großbritannien über die Einführung von Zollkontrollen. Nun stehen weitere Informationen und die [Merkblätter](#) in Deutsch zur Verfügung. (Quelle: DIHK)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Marokko – Untersuchung einer Schutzmaßnahme für Faserplatten

Das marokkanische Ministerium für Industrie und Handel hat eine neue Schutzmaßnahmenuntersuchung eröffnet. Die Untersuchung betrifft Faserplatten aus Holz mit den marokkanischen Zolltarifnummern 4411.12.00.90, 4411.13.00.90, 4411.14.00.90, 4411.92.00.90, 4411.93.00.90 und 4411.94.00.90.

Der Antrag auf die Einleitung einer Untersuchung basiert auf Indizien für eine ernsthafte Schädigung des inländischen Wirtschaftszweiges, der gleiche oder gleichartige Waren herstellt. Die Schädigung sei durch einen Anstieg der Einfuhren um 145 Prozent im Zeitraum zwischen 2019 und 2023 verursacht worden. Mit der Einleitung des Verfahrens wird die Absicht verfolgt, diese Schädigung zu beheben oder zu verhindern. Stellungnahmen interessierter Parteien sind bis zum 26.03.2024 schriftlich beim Ministerium einzureichen. Die Adresse und weitere Informationen sind in der [Mitteilung DDC/02/2024](#) vom 19.02.2024 enthalten.

Für beschichtete Holzplatten besteht ebenfalls eine Schutzmaßnahme. Sie wurde im August 2022 verlängert und gilt bis September 2025. (Quelle: Germany Trade & Invest)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Südafrika – Änderungen bei den Einfuhrabgaben

Südafrika erhöht einige Umweltabgaben und erhöht die Verbrauchsteuer auf Alkohol und Nikotinprodukte.

Mit Wirkung zum 01.01.2024 wurde die CO₂-Steuer auf Treibhausgasemissionen von 159 Rand (R) auf 190R pro Tonne Kohlendioxidäquivalent der Treibhausgasemissionen eines Steuerpflichtigen erhöht.

Einhergehend mit der Erhöhung der CO₂-Steuer auf Treibhausgasemissionen werden die Kraftstoffabgaben (fuel levy) zum 03.04.2024 um 1 Cent/Liter (c/l) von 10c/l auf 11c/l für Benzin und um 3 Cent/Liter (c/l) von 11c/l auf 14c/l für Diesel erhöht.

Zudem wird mit Wirkung zum 01.04.2024 die Abgabe auf Plastiktaschen von 28c/Stück auf 32c/Stück erhöht.

Bei der Verbrauchsteuer wurde mit Wirkung zum 21.02.2024 die Verbrauchsteuer auf Alkohol und alkoholische Getränke um zwischen 6,7 und 7,2 Prozent erhöht. Beispielsweise erhöht sich die Verbrauchssteuer auf 340ml-Dosen Bier, alkoholische Fruchgetränke oder Cider um 6,67 Prozent von 216.58R auf 231.02R.

Ebenfalls mit Wirkung zum 21.02.2024 wurde die Verbrauchsteuer auf Zigaretten und Zigarettentabak um 4,7 Prozent und auf Pfeifentabak und Zigarren um 8,2 Prozent erhöht. Beispielsweise erhöht sich die Verbrauchssteuer auf 50g Zigarettentabak um 4,7 Prozent von 23.38R auf 24.47R. (Quelle: Germany Trade & Invest)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

USA – Antidumpingzölle auf Zinnwalzprodukte aufgehoben

Im Antidumpingverfahren gegen deutsche Zinnwalzprodukte hat nach dem Handelsministerium nun auch die ebenfalls am Verfahren beteiligte International Trade Commission (ITC) ihre endgültige Entscheidung bekanntgegeben. Diese ist im Gegensatz zur Entscheidung des Handelsministeriums negativ ausgefallen. Die Zollbehörde CBP wird daher nun alle Barsicherheiten erstatten und keine Antidumpingzölle mehr erheben. (Quelle: Germany Trade & Invest)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Messen und Veranstaltungen

Botschafterdialog Zentralasien und die kaspische Region am 12. März 2024

2024 zeigt sich eine ermutigende Perspektive für die Länder Zentralasiens und des Südkaukasus. Trotz anfänglicher Bedenken aufgrund wirtschaftlicher Turbulenzen im Zuge des Ukrainekriegs verzeichnen diese Regionen seit 2023 einen bemerkenswerten und stabilen Wachstumskurs. Die aktuellen Entwicklungen zeichnen ein Bild des Wachstums und Fortschritts, das viele internationale Beobachter positiv einschätzen.

Insbesondere die wirtschaftliche Isolation Russlands durch den Westen eröffnet für die Länder in Zentralasien und im Südkaukasus gleichzeitig auch neue Chancen. Es bietet sich die Möglichkeit, aus dem Schatten Moskaus zu treten und sich verstärkt in die globale Wirtschaft zu bewegen.

Die Prognosen internationaler Organisationen wie dem Internationalen Währungsfonds, der Weltbank und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung sind eindeutig: Ein Wirtschaftswachstum von 4,6 Prozent im Jahr 2023 und 4,2 Prozent im Jahr 2024 wird für den Raum Zentralasien und Südkaukasus erwartet.

Die Größe des Marktes, sein Rohstoffpotenzial und die fortschreitenden Reformen machen vor allem Zentralasien zu einem interessanten Fokus für die deutsche Wirtschaft. Die Exporte deutscher Unternehmen in die Region erleben einen regelrechten Boom.

Beim Botschafterdialog am 12.03.2024 ab 14 Uhr in Mainz stellen die Botschafter der Länder und Vertreter aus Wirtschaft Chancen und Erfolgsgeschichten vor. Eine B2B-Networking-Session gibt Möglichkeiten zum direkten Austausch.

[▶ Jetzt informieren und anmelden!](#)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Webinar: Das neue Lieferkettengesetz: Infos und Tipps zur rechtskonformen Umsetzung am 20.03.2024

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) stellt Unternehmen immer noch vor Herausforderungen. Das Webinar am Mittwoch, 20.03.2024 informiert Sie über die rechtlichen Grundlagen und seine rechtskonforme Umsetzung. Im Anschluss daran gibt es eine ausgiebige Fragerunde. Nutzen Sie diese Möglichkeit und bringen Sie Ihre konkreten Fragestellungen mit!

[▶ Jetzt informieren und anmelden!](#)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Spotlight Internationalisierung: EEN - International erfolgreich vernetzt 21.03.2024

Sie suchen Vertriebspartner oder Lieferanten im Ausland? Aber wie finden Sie einen seriösen Geschäftspartner? Wie kann man schnell und effizient gute Firmkontakte knüpfen?

Wie Sie die kostenfreien Angebote des EEN für Ihr Auslandsgeschäft nutzen können, erfahren Sie in unserem Spotlight „Enterprise Europe Network (EEN) – International erfolgreich vernetzt“.

[▶ Jetzt anmelden!](#)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hessischer Firmengemeinschaftsstand auf der Baufachmesse „BIG 5 Global 2024“ in Dubai

Vom 26. bis 29.11.2024 findet in Dubai zum 45. Mal die Fachmesse „The BIG 5 Global“ statt. Mit 2.300 Ausstellern aus 62 Ländern, einer Netto-Standfläche von 41.000 qm und über 81.000 Besuchern in 2023 ist die BIG 5 Global die mit Abstand größte und wichtigste Baufachmesse im Mittleren Osten, Afrika und Südasien. Die Branchenschwerpunkte liegen in den Sektoren Bautechnik, Baustoffe und Baumaschinen, Wassertechnik, Entsorgung, Sanitärwirtschaft, Heizungs-, Klima-, Kälte- und Lüftungstechnik sowie Innenausbau.

Hessische Unternehmen können durch Beteiligung an dem 6 hessischen Firmengemeinschaftsstand von ermäßigten Teilnahmebeiträgen profitieren und eine Reihe von kostenlosen Unterstützungsleistungen in Anspruch nehmen (Planung und Rahmengestaltung des Messestandes, Unterstützung bei der Besucherakquisition durch einen gemeinsamen Flyer der hessischen Aussteller, Teilnahme am Hessen-Networking-Abend, Nutzung des Loungebereiches mit Versorgung durch ein Standcatering, Betreuung vor Ort, etc.)

Anmeldeschluss ist der 02.05.2024. Nähere Auskünfte erteilt

Michael Fuhrmann, IHK Frankfurt, ☎ 069 2197-1435, ✉ m.fuhrmann@frankfurt-main.ihk.de .

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hintergrund

Das geht net, weil...

Wer von uns hat diesen Satz nicht schon tausend und einmal gehört oder vielleicht selbst mal benutzt? Ja, greifen wir uns ruhig an die eigene Nase. Um uns zu vergewissern, dass dieser Satz das größte Hindernis ist, warum hier in Deutschland wenig bis nichts mehr voreinander geht. Mindestens gefühlt, aber zusätzlich fällt jedem von uns auch ein passendes Beispiel ein. Immer steht dabei im Vordergrund die lange und ausführliche Begründung „... weil nämlich...“. Genau, weil der eine oder auch gerne der andere, niemals man selbst, das oder jenes nicht oder eben doch getan, liegen gelassen oder manchmal auch weggenommen bzw. unterlassen hat. So geht das in einer Tour, man kann es nicht mehr hören. Auch die Lösung hat fast jeder für jedes „...weil...“ parat. Man müsste nur oder der könnte doch. Richtig. Aber „machen“ tut es halt keiner. Kommen wir zu der Frage, warum eigentlich nicht? Ja, ganz einfach, weil nämlich Und es geht schon wieder los. In der Mathematik nennt man das einen Zirkelschluss. Leute, wir müssen da raus! Wir müssen machen

wollen, wir müssen die Chance sehen und nicht immer das Risiko. Die Führung muss wieder Fehler zulassen, Vertrauen in die Menschen, die Unternehmen, den Einzelnen haben. Nur ein Beispiel, das jetzt unfairerweise aus der Politik kommt. Statt einfach nur den CO2 Preis jedes Jahr hochzusetzen und Energie zu versteuern, werden die Unternehmen mit einer überbordenden Bürokratie überzogen, Berichtspflichten, Dokumentationen und als neuestes Ärgernis ein Wärmekataster. Wie dumm muss man denn sein, dass nicht jeder Unternehmer bei den horrenden Energiepreisen schon von sich aus versucht, jedes vorhandene „Energieloch“ zu stopfen. Nein, der arme Tropf muss nun zusätzlich zu allen anderen Schikanen ein „Wärmekataster“ erstellen. An der Stelle legen wir jetzt den Schalter um. Wir entrümpeln die Vorschriften, entlassen den Bürger und Unternehmer in die Mündigkeit, entfesseln die Leidenschaft und den Erfindergeist Deutschlands und stellen fest: Machen ist wie wollen, nur krasser. Auf geht's! (AK)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Enterprise Europe Network (EEN)

Geschäftspartner im Ausland gesucht?

Das Enterprise Europe Network (EEN) unterstützt Sie bei der Suche nach geeigneten Geschäftspartnern – sei es für den Vertrieb der Produkte und Dienstleistungen im Ausland oder aber für Technologietransfer und Forschung und Entwicklung. Finden Sie ausgewählte Kooperationsgesuche und Angebote aus der EU-weiten Geschäftskooperationsdatenbank. Gerne suchen wir auch nach Ihren individuellen Kriterien. Zu den Profilen des Monats » [März 2024](#)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Veröffentlichungen

German American Business Outlook

Anfang Februar 2024 veröffentlichten die Deutsch-Amerikanischen Handelskammern (AHK USA) die Ergebnisse des diesjährigen [German American Business Outlook 2024](#).

Deutsche Unternehmen in den USA blicken vornehmlich positiv auf die US-Wirtschaft und ihre Geschäftsentwicklung: 99,5 Prozent der in den USA aktiven deutschen Unternehmen, die von der AHK USA befragt wurden, erwarten für 2024 keine Rezession der US-Wirtschaft – ein Ausdruck der Stabilität des amerikanischen Marktes und der damit verbundenen Wachstumschancen. Dieser Optimismus spiegelt sich in den Prognosen der Unternehmen zur Entwicklung ihres US-Geschäfts wider: 91 Prozent erwarten für 2024 ein Wachstum ihres Nettoumsatzes, 75 Prozent einen Anstieg ihrer Investitionen. (Quelle: AHK)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Geschäftsklimaumfrage China 2024

Am 24.01.2024 veröffentlichte die Deutsche Handelskammer in China ihre [Konjunkturumfrage](#) für 2023/24.

Wachsender Wettbewerb durch lokale Betriebe, ungleicher Marktzugang, eine schwächelnde Wirtschaft und geopolitische Spannungen: Die aktuelle Geschäftsklimaumfrage der Deutschen Handelskammer in China zeigt, dass deutsche Unternehmen vor Ort vor vielen Herausforderungen stehen. (Quelle: AHK)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Wirtschaftsausblick Finnland

Am 12.03.2024 gibt Dr. Jan Feller, Geschäftsführer der AHK Finnland, einen Überblick über die Wirtschaftsaussichten in Finnland. Zudem beleuchtet er wichtige Trends und die aktuellen Zahlen im deutsch-finnischen Handel. ▶ [Jetzt informieren und anmelden!](#)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Doki-Doki Pop-Up-Store in Offenbach am Main



Tauchen Sie ein in die faszinierende Welt 🇯🇵 japanischer **Cosplay-Kostüme, Workshops** und **kulinarische Spezialitäten!**

Beim **Doki-Doki Pop-Up-Store** finden Sie alles rund um Japan:

♥ Shops

♥ Events

♥ Workshops

♥ & eine Coffee-Corner!

♥ Das Herzstück des Ladens sind die Künstler:innen, die vor Ort sein werden. Sie werden live Portraits zeichnen, Workshops anbieten und ihre Artworks zum Verkauf anbieten.

Doki-Doki bezeichnet das aufgeregte **Herzklopfen** ♥.

♥ Wann? Immer Do - Sa von 14:00 - 20:00 Uhr vom 08.03. - 23.03.2024 ✨!

♥ Wo?: Im **KOMM Center Offenbach** 😊!

Ansprechpartner

Ihr Angebot der IHKs Offenbach am Main, Darmstadt Rhein Main Neckar, Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern und Frankfurt am Main.

IHK Darmstadt Rhein Main Neckar

Rheinstraße 89
64295 Darmstadt
Ansprechpartner: Axel Scheer
Telefon: 06151 871-1252
E-Mail axel.scheer@darmstadt.ihk.de, [Internet](#)

IHK Offenbach am Main

Frankfurter Straße 90
63067 Offenbach am Main
Ansprechpartner: Brigitte Appiah
Telefon: 069 8207-255
E-Mail appiah@offenbach.ihk.de, [Internet](#)

IHK Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern

Am Pedro-Jung-Park 14
63450 Hanau
Ansprechpartner: Andreas Kunz
Telefon: 06181 9290-8510
E-Mail a.kunz@hanau.ihk.de, [Internet](#)

IHK Frankfurt am Main

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main
Ansprechpartner: Eva-Maria Stolte
Telefon: 069 2197-1434
E-Mail e.stolte@frankfurt-main.ihk.de, [Internet](#)



[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Newsletter Angebot

Wussten Sie, dass die IHKs Darmstadt, Frankfurt am Main, Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern und Offenbach am Main auch andere, interessante Newsletter für Sie im Angebot haben? Schauen Sie rein:



[Darmstadt](#)
[Frankfurt am Main](#)
[Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern](#)
[Offenbach am Main](#)



**EXPORT
GUIDE**

GTAI GERMANY
TRADE & INVEST

Impressum

Industrie- und Handelskammer Offenbach am Main
Frankfurter Straße 90
63067 Offenbach am Main
Tel. 069 8207-0
Fax 069 8207-199
E-Mail: service@offenbach.ihk.de

Die IHK Offenbach am Main wird rechtsgeschäftlich und gerichtlich durch den Präsidenten und den Hauptgeschäftsführer vertreten. Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung ist der Hauptgeschäftsführer alleine vertretungsbefugt.

[Erweitertes Impressum](#)

Verantwortlicher i.S.d. § 55 Absatz 2 RStV: Markus Weinbrenner, E-Mail: service@offenbach.ihk.de

Möchten Sie diesen Newsletter künftig nicht mehr erhalten? Wenden Sie sich einfach an Brigitte Appiah, E-Mail appiah@offenbach.ihk.de oder kontaktieren Sie uns unter der genannten Adresse.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)